

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 2000 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter Dr. Hübsch, Ball, Wiechers und Dr. Wolst

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf 394.358,85 DM festgesetzt.

Gründe:

Der Streitwert des Revisionsverfahrens errechnet sich unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 19 Abs. 3 GKG aus der Summe der unstreitigen Hauptforderung und der hilfsweise – nach der Primäraufrechnung, die nicht streitwerterhöhend wirkt – zur Aufrechnung gestellten streitigen Gegenforderungen (vgl. Senatsbeschuß vom 6. November 1991 – VIII ZR 294/90, WM 1992, 68).

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

1. Hauptforderung unstreitig	138.000,00 DM
------------------------------	---------------

2. Primäraufrechnungen:

a) Schadensersatz für angeblich weggenommene Gegenstände	113.000,00 DM
b) Ersatzbeschaffung der Einzugs- winde	18.400,00 DM
c) Reparaturkosten Füllband	4.462,00 DM
d) Teilbetrag aus Kosten für die ver- gebliche Herstellung des Kom- posts wegen des Fehlens der Kopffüllmaschine und der Winde	2.138,00 DM

3. Hilfsaufrechnungen (19 Abs. 3 GKG):

Wegen Kopffüllmaschine und Winde

a) Restbetrag aus Kosten für die vergebliche Herstellung des Komposts	93.082,00 DM
b) Entsorgungskosten	20.700,00 DM
c) Fixkosten	32.600,00 DM
d) entgangener Gewinn	34.398,00 DM

Wegen Füllband

a) Kosten für die vergebliche Herstellung des Komposts	28.000,00 DM
---	--------------

- 4 -

b) Entsorgungskosten	11.500,00 DM
c) Anteilige Fixkosten	16.300,00 DM
d) Anteilig entgangener Gewinn	19.778,85 DM

Dr. Deppert

Dr. Hübsch

Ball

Wiechers

Dr. Wolst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)